

Dokumentation!

**UN-Konvention
über die Rechte
behinderter Menschen**



**"Inklusion ...
von Anfang an"**

**Samstag, 14. August 2010
von 10.00 - 16.00 Uhr**

**im Kreishaus
Sitzungsbereich, linker Eingang
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431/85-473**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Grußwort des Landrates
3. Organisatorisches - Behindertenbeauftragte Landkreis Oldenburg
4. Referat: „Inklusion...und was es bedeutet, was möglich ist und was unsere Aufgaben sind“ von Frau Prof. Dr. Simone Seitz von der Universität Bremen (siehe Anlage 1)
5. Referat: „Wie wird Inklusion gelebt?“ Mechthild Strake vom Kreisbehindertenbeirat Landkreis Diepholz (siehe Anlage 2)
6. Kleingruppe 1 Wir reden über **Bildung**
7. Kleingruppe 2 Wir reden über **Arbeit**
8. Kleingruppe 3 Wir reden über **Wohnen**
9. Kleingruppe 4 Wir reden über **Barrierefreiheit**
10. Kleingruppe 5 Wir reden über **Freizeit**
11. Abschluss des Tages
12. Bilder der Tagung (siehe Anlage 3)
13. Interessenten für einen runden Tisch (siehe Anlage 4)
14. Pressespiegel (siehe Anlage 5)
15. Flyer (siehe Anlage 6)

1. Einleitung

In den letzten 50 Jahren hat sich in Deutschland in der Behindertenpolitik viel getan. Unterstützt durch das Schwerbehindertenrecht, dem jetzigen Sozialgesetzbuch IX, dem Behindertengleichstellungsgesetz der Bundes- und Landesregierung und dem Antidiskriminierungsgesetz wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, wie es ihn seit Jahrhunderten nicht gegeben hat.

Als Höhepunkt wurde im Dezember 2006 in New York die BRK über die Rechte behinderter Menschen von den Vereinten Nationen verabschiedet. Ein Tag, auf den viele Aktivisten aus der Behindertenbewegung mehrere Jahre hingearbeitet haben.

Wochenlang wurde verhandelt und nach Kompromissen für Formulierungen gesucht. Herausgekommen ist ein äußerst anschauliches Regelwerk, das den Rahmen für eine zukünftige Behindertenpolitik skizziert, die an der Selbstbestimmung, Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen orientiert ist. Wichtig ist den Urhebern der BRK, keine Sonderrechte für behinderte Menschen aufgestellt zu haben sondern eine Absicherung aller Menschen zustehenden Menschenrechte.

Seitdem die BRK im Mai 2008 auch international in Kraft getreten ist, haben 144 Länder sie gegengezeichnet, davon 81 Länder ratifiziert (Stand: März 2010). Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie anderen Menschen in der Gemeinschaft einzuräumen. Dazu gehört aktiv wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Leitgedanke der Konvention ist „Inklusion“. Ein Begriff, welcher der Bedeutung von Integration ähnelt, aber viel weitreichender ist. Während Integration die Anpassung behinderter Menschen an gesellschaftliche Strukturen beschreibt, bedeutet „Inklusion“ die Orientierung gesellschaftlicher Bereiche an die Ressourcen behinderter und benachteiligter Menschen. „Inklusion“ ist somit als Erweiterung des „Normalisierungs- und des Integrationsgedankens“ zu verstehen.

Im März 2009 wurde die BRK auch für Deutschland verbindlich und sorgt seit seitdem vielerorts für viel Enthusiasmus und Aktivitäten.

Beispielsweise werden auf Bundes- und Landesebene von Behindertenbeauftragten, Verbänden, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc. zahlreiche Informationsveranstaltungen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung durchgeführt. Die Bereiche „Bildung“, „Arbeit“, „Wohnen“, „Teilhabe“ und „Barrierefreiheit“ sind zentrale Themen dieser Öffentlichkeitsarbeit.

Die vorliegende Dokumentation ist das Ergebnis eines solch regionalen Fachtages, der am Samstag, den 14.08.2010 in Wildeshausen stattgefunden hat. Unter dem Titel: „Inklusion von Anfang an“ luden regionale Einrichtungen der Behindertenhilfe in Kooperation mit Behindertenbeiräten und -beauftragten zu einem konstruktiven Austausch ins Kreishaus ein.

Erstmals wurde eine solche umfangreiche Fachtagung einrichtungs- und landkreisübergreifend organisiert. Fachkräfte und „Experten in eigener Sache“ arbeiteten Hand in Hand und ergänzten sich sowohl in der Vorbereitung, als auch in der Durchführung des Tages. Durch diese intensive Kooperationsarbeit ist ein Netzwerk entstanden, welches die regionale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch weiterhin anschieben und begleiten wird.

2. Grußwort Landrat Frank Eger (es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Landtagsabgeordneter Brammer,
sehr verehrte Gäste!

Im Namen des Landkreises Oldenburg darf ich Sie hier heute zur Fachtagung „Inklusion... von Anfang an“ herzlich willkommen heißen.
Dass das heutige zentrale Thema der Fachtagung ein Thema von großem Interesse ist, bestätigt die außerordentlich erfreuliche Teilnehmerzahl von 180 Anmeldungen.

Es ist aber auch ein brennend wichtiges Thema, denn mit in Kraft treten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 haben sich die Vertragsstaaten - zu denen auch Deutschland gehört - verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten wie anderen Menschen in der Gemeinschaft einzuräumen.

Dazu gehört aktiv wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen dieses Recht und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Leitgedanke der Konvention ist „Inklusion“. Ein Begriff, welcher der Bedeutung von Integration ähnelt, aber viel weitreichender ist.

Während Integration die Anpassung behinderter Menschen an gesellschaftliche Strukturen beschreibt, bedeutet „Inklusion“ die Orientierung gesellschaftlicher Bereiche an die Ressourcen behinderter und benachteiligter Menschen.

„Inklusion“ ist somit als Erweiterung des „Normalisierungs- und des Integrationsgedankens“ zu verstehen.

Im März 2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention auch für Deutschland verbindlich und sorgt seit seitdem vielerorts für viel Enthusiasmus und Aktivitäten.

Beispielsweise werden auf Bundes- und Landesebene von Behindertenbeauftragten, Verbänden, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc. zahlreiche Informationsveranstaltungen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung durchgeführt.

Die Bereiche „Bildung“, „Arbeit“, „Wohnen“, „Teilhabe/Freizeit“ und „Barrierefreiheit“ sind zentrale Themen dieser Öffentlichkeitsarbeit. Und diese Bereiche stehen auch auf der heutigen Fachtagung im Mittelpunkt.

Die breite Themenpalette der Fachtagung verdeutlicht, dass „Inklusion“ eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Umorientierung bedeutet.

Im Landkreis Oldenburg und in der Region haben seit in Kraft treten der Konvention in den unterschiedlichsten Bereichen Diskussionen über Umsetzungsmöglichkeiten begonnen.

Kleiner Einblick in die Aktivitäten:

- Behindertenbeiräte, Heimbeiräte und Einrichtungen der Behindertenhilfe beschäftigen sich schon seit Jahren mit dem Kerngedanken der Konvention und konnten daher nach dem in Kraft treten schnell mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit vor Ort beginnen.
- Der Kreisbehindertenrat organisierte, unterstützt durch die Behindertenbeauftragte, im Februar 2010 eine Podiumsdiskussion zur „Inklusiven Bildung“.
- In seiner Sitzung am 16. März 2010 hat sich der Kreisschulausschuss erstmals mit inklusiver Bildung beschäftigt. Schulen, Schulamt- und Schulaufsichtsbehörde bilden Arbeitskreise, um an Konzepten für eine stärkere gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder zu arbeiten.
- Im April 2010 organisierten die Gemeinnützigen Werkstätten GmbH einen regionalen Fachtag zum Thema „Was ist eigentlich Inklusion?“ im PFL in Oldenburg.

- „Was bedeutet und bezweckt inklusive Bildung?“ war der Titel einer Podiumsdiskussion der ASG Sitzung am 03. Mai 2010 in Ganderkesee.
- Die Kooperation der regionalen Behindertenbeiräte und -beauftragten wurde verstärkt, um gemeinsam an einer regionalen Umsetzung zu arbeiten. Dafür wurde ein Arbeitskreis eingerichtet. Zu diesem Arbeitskreis gehören bislang Behindertenbeiräte und -beauftragte des Landkreises Oldenburg, der Stadt Delmenhorst, der Stadt Oldenburg, der Landkreise Ammerland und Diepholz. Sobald die Landkreise Vechta und Cloppenburg aufgestellt sind, werden sie in dem Arbeitskreis mitarbeiten.

Bislang sind schon einige Aktivitäten in die richtige Richtung unternommen worden, es müssen aber noch viele Schritte folgen. Wir sind uns sicherlich alle einig, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Prozess ist, der nicht nur Kommunalpolitik und -verwaltung in den kommenden Jahren beschäftigen wird.

„All inclusive“. Jeder kennt diesen Werbehinweis. „All inclusive“ ist für einen Teil unserer Gesellschaft, die Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Behinderung, in ganz anderen Zusammenhängen oftmals alles andere als Realität. Und unsere Gesellschaft verhält sich im Alltag und in unterschiedlichen Lebenskontexten ebenfalls alles andere als inklusiv.

Das Ziel aller sollte also die Einrichtung einer „inkluisiven“ Gesellschaft sein: Eine inklusive Gesellschaft meint die Teilhabe und Beteiligung aller am gesellschaftlichen Geschehen, das heißt, die konsequente Vermeidung von Ausgrenzung einzelner Menschen oder Gruppen. Alle werden mitgenommen/sind dabei - von Anfang an.

Bevor ich das Wort an die Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg, Frau Rockel, weiterreiche, möchte noch auf eine Besonderheit dieser Veranstaltung hinweisen, nämlich die Kooperation regionaler Einrichtungen.

Erstmals wurde solch eine Veranstaltung einrichtungs- und gemeindeübergreifend geplant und durchgeführt. (Delmenhorst und die Landkreise Diepholz und LK OL)

Darüber hinaus waren jederzeit Menschen mit Behinderung an der Planung in Form von Behindertenbeauftragten und -beiräten beteiligt. Ganz nach dem Motto: "Experten in eigener Sache" - "Nichts über uns ohne uns"

Darum freue ich mich sehr, dass diese Veranstaltung hier in unserem Kreishaus stattfindet und bedanke mich bei den Veranstaltern:

Kreisbehindertenrat und Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg
 Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragter der Stadt Delmenhorst
 Behindertenbeirat Landkreis Diepholz
 Diakonie Himmelsthür, Wildeshausen
 NORLE gemeinnützige GmbH, Dötlingen
 Stiftung Gertrudenheim, „Haus Sannum“
 Wohn- und Ferienhaus e.V., Neerstedt
 Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V.

Danke möchte ich auch an die Mitglieder des Vorbereitungsteams sagen, die trotz ihrer täglichen Arbeit sich die Zeit nebenbei genommen haben, diesen Tag zu gestalten und um uns zu sensibilisieren.

Ich hoffe, dass die Ergebnisse der Veranstaltung nachhaltig und richtungweisend sein werden, und darüber hinaus in die politische Arbeit in der Region einfließen.

Ich wünsche uns allen nun eine ergebnisreiche Fachtagung und übergebe das Wort an Rita Rockel, der Behindertenbeauftragten des Landkreises Oldenburg. Sie wird uns noch Details zum organisatorischen Ablauf nennen. Vielen Dank

3. Organisatorisches - Behindertenbeauftragte Landkreis Oldenburg, Rita Rockel

Sehr geehrter Landrat, Herr Eger, geehrte Gäste aus Politik und Kreisverwaltung, liebe Gäste aus Schulen, Kindergärten, Werkstätten, Heimbeiräten, Behindertenbeiräten, Selbsthilfegruppen, liebe Eltern, liebe Mitorganisatoren, sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie im Namen aller Organisatoren und freue mich, dass Sie heute an einem Samstag so zahlreich ins Kreishaus gekommen sind.

Als wir uns entschlossen haben einen Fachtag zur Behindertenrechtskonvention anzubieten, hatten wir zunächst Zweifel, ob wir es schaffen würden, genügend TeilnehmerInnen für einen Fachtag zu gewinnen.

Meine Damen und Herren, Sie haben uns vom Gegenteil überzeugt. In den letzten Wochen trafen im Kreishaus ca. 230 Anmeldungen ein. Wir waren überwältigt und freuten uns sehr. Getrübt wurde unsere Freude durch die Tatsache, dass wir die Anzahl der Teilnehmenden auf max. 180 Personen reduzieren mussten. Das ist uns nicht leicht gefallen. 180 Personen werden jedoch Multiplikatoren sein und die Inhalte der Behindertenrechtskonvention heute Abend in die Region tragen.

Dafür schon jetzt unseren Dank. Danke aber auch an alle Mitorganisatoren aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aus Behindertenbeiräten und aus der Riege der Behindertenbeauftragten und natürlich aus der Kreisverwaltung.

Letztere hatten es nicht leicht, mich in den letzten Tagen zu ertragen. Jemand sagte mir: "ich würde das ganze Haus auf den Kopf stellen", andere fragten mich oft: „ob es mir noch gut gehe“. „Natürlich habe ich gesagt, denn ich freue mich auf den Fachtag. So, nun Spaß bei Seite. Uns allen ist bewusst, dass es heute zu räumlichen Engpässen kommen kann, und bitten schon jetzt alle Anwenden um Rücksichtnahme.

Liebe Gäste, „Rücksicht“ ist ein gutes Stichwort. Wir wollen uns heute unter anderem in einer besonderen Art in ihr üben, und zwar in der Sprache, d. h. in unserer Wortwahl.

Ein zentraler Auftrag der UN Behindertenkonvention ist es nämlich, allen Menschen - ob studiert oder lernbehindert - den Zugang zu sämtlichen Informationen zu ermöglichen.

D. h. Informationen sind so zu vermitteln, dass auch insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten einem Vortrag folgen können.

Wir wollen uns daher heute in der Verwendung von verständlicher Sprache üben. Es ist sicherlich nicht einfach und auch für viele ungewohnt, aber richtungweisend für eine inklusive Gesellschaft.

Liebe Gäste, damit Sie wissen, was Sie heute erwartet und nichts „schief gehen“ kann, möchte ich Ihnen kurz einige organisatorische Hinweise zum Tagesablauf geben:

1. Ich hoffe Sie haben alle einen Parkplatz bekommen und Sie sind mit einem Namensschild und einer Tagungsmappe ausgestattet.
Wenn Sie in der Tiefgarage parken und diese wieder verlassen möchten, ziehen Sie einfach an dem Band vor dem Tor, dann öffnet sie sich wieder.
2. Vielleicht haben Sie eben schon den ersten Kaffee getrunken. Getränke finden Sie im Foyer. Sie können sich bedienen, alles ist inklusive. Wir werden uns bemühen immer wieder nachzufüllen.

3. Toiletten finden Sie vor diesem Raum im Foyer, Rollstuhltoiletten befinden sich hinter der Treppe rechts, den Gang immer geradeaus und dann rechts. Auf jeder Etage befindet sich eine rollstuhlgerechte Toilette. Wenn Sie Hilfe benötigen, sprechen Sie uns Helfer an, wir sind die, die neben dem Namensschild noch eine farbige Markierung haben.
4. Im Anschluss an die Vorträge, gehen wir von 12.00 -13.00 Uhr in die wohlverdiente Mittagspause, in der ein Eintopf mit und ohne Fleischeinlage ausgegeben wird. Ich habe gesehen, so etwas wie „Fingerfood“ und Nachtisch ist auch dabei. Geehrte Gäste, in Anbetracht der hohen Teilnehmerzahl haben wir für Sie zwei Essenausgaben vorbereitet.

Die erste ist in der Kantine, sie ist genau unter uns. Also Fahrstuhl oder Treppe runter ins Erdgeschoss.

Die zweite Ausgabe befindet sich im unteren Foyer, wer sich auskennt beim Haupteingang bei der Zentrale. Wer sich nicht auskennt, folgt den lila und gelben Pfeilen. Wir haben Sitzmöglichkeiten und Stehtische aufgebaut. (Es gibt dort das gleiche Essen wie in der Kantine, Wandern lohnt sich also nicht.)

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn es sich an der Essenausgabe ein wenig staut. Des Weiteren bitten wir Sie mobilitätsbeeinträchtigten Teilnehmern den Vortritt zu lassen und evtl. erstmal eine zu rauchen.

- Diejenigen mit einem roten/blauen und grünen Namensschild, gehen zum Speisen in die Kantine.
- Diejenigen mit einem orange und lila Namensschild speisen im unteren Foyer. Infos hierzu finden Sie auch auf dem Teilnehmeraushang über den Getränken.

Die Farbe des Namensschildes gibt darüber Auskunft, in welcher Kleingruppe Sie sich von 13.00-14.00 Uhr austauschen.

Wir haben die Räumlichkeiten entsprechend farblich markiert und den Weg dorthin entsprechend farblich ausgeschildert.

Wenn Sie die Räumlichkeiten nicht finden, sprechen Sie uns an.

- Die rote Gruppe 1 „Bildung“ bleibt hier in diesem Raum.
- Die blaue Gruppe 4 „Barrierefreiheit“ trifft sich hier oben links gleich um die Ecke.
- Die grüne Gruppe 2 „Arbeit“ trifft sich auch hier oben, an der Treppe links.
- Für die Gruppe 3 „Wohnen“ und 4 „Freizeit“ wird der Weg ein wenig weiter.
- Die lila Gruppe 3 „Wohnen“ trifft sich im Anschluss an das Mittagessen im unterem Foyer.
Wir werden bemüht sein, das Foyer zu ein Uhr so herzurichten, dass Sie in Ruhe tagen können.
- Die gelbe Gruppe 5 „Freizeit“ trifft sich neben dem unteren Foyer auf dem „Flur des Amtes für Arbeit u. Soziale Sicherung“.

Wenn Sie jetzt alles vergessen haben, ist das nicht schlimm, folgen Sie einfach den bunten Pfeilen (wie bei den Pfadfindern!)

Nach der Gruppenarbeit gegen 14.00 Uhr stehen noch mal Getränke und ein kleines Kuchenbuffet für Sie bereit. (gebacken vom Wohn- Ferienhaus Neerstedt e. V. und dem Lopshofcafe)

Gegen 15.15 Uhr treffen wir uns wieder in diesem Raum und tragen unsere Ergebnisse zusammen und werden gegen 16.00 enden. Vielen Dank!

Gemeinsam mit Ihnen freue ich mich jetzt auf Frau Prof. Dr. Seitz.

Kleingruppe 1:

Wir reden über „**Bildung**“ in Krippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen
Moderation: Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e.V.

Leitung: Petra Zschüntzsch; Irene Goldschmidt

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung heißt es in Artikel 24 Bildung
„...gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen...“

Die Arbeitsgruppe befasste sich auf dieser Grundlage mit den Schwerpunkten:

- Chancen der inklusiven Bildung
- Der Frage nach den Rahmenbedingungen
- Offene Fragen

Nach der gemeinsamen Sammlung der Unterpunkte zu diesen Bereichen entstand eine rege Diskussion mit den inhaltlichen Schwerpunkten:

- Die Orientierung an einem inklusiven Unterricht, stellt an unser differenziertes Schulsystem neue strukturell-organisatorische Fragen, die es im Vorfeld zu klären gilt:
 - Ein System, wie das vorhandene, das letzten Endes nur drei Begabungsstufen kennt, zielt auf Gleichmacherei in Gestalt angestrebter homogener Lerngruppen.
 - Unsere Schulen sind die eigentlichen Einheitsschulen, weil sie die Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Begabungen, Ressourcen, Potenziale, Stärken und Schwächen rigoros kategorisieren und versuchen, Schultypen zuzuordnen, wo Heterogenität dann weitgehend ignoriert werden muss.
- Der kritischen Analyse des bestehenden Schulsystems folgte die Frage nach Wegen der praktischen Umsetzbarkeit der durch die UN-Konvention unmissverständlich in den Raum gestellten Inklusionsforderung.
 - Die Praxis zeigt, dass Lernen durch Heterogenität angeregt – und nicht etwa erschwert oder behindert – wird.
 - Es geht um die Anerkennung *aller* Aspekte von Heterogenität.
 - Es geht um die Kunst des Lehrens, die darin besteht, nicht bestimmten Kindern von vornherein reduzierte Fähigkeiten zu unterstellen, sondern (nach Comenius) allen Kindern alles zu lehren.

Die Diskussion wechselte immer wieder zwischen der selbstbewussten Präsentation eines hoch motivierten Willens zur Inklusion mit den sich daraus ergebenden Chancen und der klaren Forderung nach unbedingt erforderlichen neuen Rahmenbedingungen, die es gilt als ersten Schritt auf politischer Ebene neu zu definieren.

Einigkeit herrschte darüber wie es Feuser einst formulierte: „Jedes Kind hat das Recht, alles über diese Welt zu erfahren, weil es in ihr lebt“.

Ein Inklusives Bildungssystem muss Wahlfreiheit ermöglichen.

Forderungen/ Fragen

- Bildung muss sich an die wandelnden Erfordernisse von Gesellschaften und Gemeinwesen anpassen
- Bildungssysteme müssen flexibel sein
- Recht auf Verschiedenheit
- Bauliche und räumliche Strukturen anpassen unter Nutzung vorhandener Räume
- Barrierefreie und in der Nutzung flexible Neubauten; Abstimmung baulicher und pädagogischer Konzepte
- Pädagogische Konzepte entwickeln, die zieldifferentes Lernen ermöglichen
- Wie muss spezialisierte Fachlichkeit weiterentwickelt werden? Wo wird sie benötigt?
- Neue Kooperationspartner finden
- Innovative und pragmatische Vorgehensweise gemeinsam mit Kooperationspartnern vor Ort entwickeln
- Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft fördern; Inklusion kann nicht ausschließlich in der Schule realisiert werden, die gesamte Gesellschaft ist gefragt
- Personalentwicklung den neuen Anforderungen anpassen
- Bildung als öffentlichem Gut muss allen zugänglich sein, Versorgungsstruktur flächendeckend anbieten
- Ausreichend personelle Ressourcen sind notwendig, keine Einsparungen

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Bildung Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierungsgrund auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Kleingruppe 2: Wir reden über „Arbeit“

Moderation: NORLE gemeinnützige GmbH und Stiftung Gertrudenheim Haus Sannum

Leitung: Hans Werner Kuhlmann, Silke Winkler, Natascha Buß, Cicek Göktas, Nicole Ritter

Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention

- Menschen mit Behinderungen sollen dort arbeiten, wo **alle** anderen Menschen auch arbeiten
- Menschen sollen **selber** entscheiden, wo sie arbeiten wollen
- Menschen haben ein Recht einen Beruf zu erlernen oder in Kursen für ihre Arbeit zu lernen
- Niemand soll wegen seiner Behinderung eine Arbeit nicht bekommen oder sie verlieren

Ideen für die Umsetzung in unserer Region:

- "Budget für Arbeit" bekannter machen
- Assistenz sichern
- Betriebe gewinnen und sensibilisieren
- Übergang Schule - Beruf erleichtern und fördern
- Durchlässige Arbeitsplätze
- "auf Augenhöhe" zusammenarbeiten
- Vernetzung der Institutionen
Arbeitgeber
Leistungsträger

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Kleingruppe 3: Wir reden über „Wohnen“
Moderation: Diakonie Himmelsthür

Leitung: A. Gogga, D. Suntrup, A. Stroemer, S. von Frieling

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhaltet u. a. folgenden Anspruch: Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wo sie wohnen wollen. In der Arbeitsgruppe Wohnen wurde nach der konkreten Umsetzung von selbstbestimmten Wohnformen vor Ort gefragt:

- Sind eigene Entscheidungen beim Wohnen möglich?
- Kann wirklich jeder selbst entscheiden, wie er oder sie wohnen möchte?
- Welche Probleme gibt es?

Diese Fragen bildeten den Rahmen für einen Erfahrungsbericht und Publikumsfragen in der Arbeitsgruppe.

1. Erfahrungsbericht Frau G.

Frau G. lebt seit 2004 in der Diakonie Himmelsthür. Sie ist 49 Jahre alt. Frau G. wohnt z. Z. in ländlicher Umgebung und teilt sich ihr Zuhause mit anderen Mitbewohnerinnen und -bewohnern. Sie wünscht sich eine eigene Wohnung mit ihrem Partner, am liebsten stadtnah gelegen. Vor kurzem hat sie eine eigene Wohnung in der Innenstadt von Wildeshausen gefunden und wird mit ihrem Partner zusammenziehen.

Der Weg zur eigenen Wohnung war für Frau G. auch mit Schwierigkeiten verbunden. Es bedeutete für sie viele Gespräche mit Betreuern, Maklern und anderen Stellen, um eine passende Wohnung zu finden. Sie möchte ambulant betreut werden und wartet auf eine Bewilligung für diese Leistung.

Frau G. benennt folgende Gründe für ihre Entscheidung, in Zukunft in einer eigenen Wohnung leben zu wollen:

- Gemeinsames Zuhause mit dem Partner schaffen,
- Einkaufen gehen, wenn man selbst es möchte
- mehr Privatsphäre, weniger Störungen und Regeln (keine festgelegte Zeiten für Waschen u. Kochen, keine Rücksicht auf andere nehmen müssen, mehr Ruhe, weniger „Nörgelei“).

2. Kann man sich die Wohnung aussuchen, wo man will?

Menschen mit Behinderungen haben in der Vergangenheit oft die Erfahrung gemacht, dass andere (z. B. der/die gesetzlichen Betreuer/in) festgelegt haben, wo man wohnen soll. Daher fehlen vielen bislang konkrete Entscheidungskriterien dafür, wo und wie man wohnen kann. Es besteht das Bedürfnis, zunächst eigene Ideen zum selbständigen Wohnen entwickeln zu können. Dabei könnten folgende Fragen wichtig sein:

- wo kann man wohnen (Stadt, Land, Stadtteil, etc.)
- wie kann man wohnen (Anzahl und Größe der Zimmer, allein oder mit Partner/ in Ausstattung der Wohnung, Nachbarschaft usw.)

Gezielte Fortbildungen oder die Kontaktaufnahme zu einer Wohnberatung für Menschen mit Behinderungen (bieten soziale Dienstleister oder manche Kommunen an) helfen dabei, diese Fragen für sich zu beantworten und eigene Wohnwünsche zu formulieren. Nach erster Beschäftigung mit dem Thema selbständiges Wohnen kamen viele Teilnehmer zu dem Ergebnis, lieber in kleineren Wohneinheiten mit wenigen Personen leben zu wollen.

Bei der Wohnungssuche machten viele Menschen mit Behinderungen die Erfahrung, dass die gewünschte Wohnung zu teuer sein würde. Bezahlbare Wohnungen sind auf dem regionalen Wohnungsmarkt schwer zu finden. Hier wurde der soziale Wohnungsbau in der Pflicht gesehen, mehr günstige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Viele Teilnehmer begrüßten die neue Erfahrung, überhaupt gefragt zu werden, wo man wohnen möchte.

3. Kann sich jede/r aussuchen, mit wem sie/er wohnen will? Mit anderen oder allein?

Viele Mitglieder der Arbeitsgruppe berichteten von ihrem Wunsch, selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben. Es wurden positive Erfahrungen mit eigenen Entscheidungen, die bei der Vorbereitung von selbständigen Wohn- und Lebensformen getroffen werden konnten, ausgetauscht. Besonders wichtig erschien vielen, dass das Wohnumfeld („Wohnung mit Garten“), die Wohnungseinrichtung („nur eigene Möbel“) und die sanitäre Ausstattung der Wohnung den individuellen Bedürfnissen entsprechen und nicht von anderen Menschen genutzt (z. B. in Gemeinschaftsräumen) oder ausgesucht werden. Einige behinderte Mitglieder der Arbeitsgruppe schilderten, dass sie sicher seien, stets kompetente Unterstützer für ihren Wunsch nach der eigenen Wohnung zu finden.

Schwierigkeiten wurden benannt, wenn der Partner eine gemeinsame Wohnung ablehnt. Es wurde deutlich, dass man nicht allein entscheiden kann, mit wem man zusammenlebt – der erwünschte Wohnpartner möchte ggf. mit einer anderen Person zusammenleben. Als ein weiteres Problem wurde benannt, dass oft unklar bleibt, wer die Wohnung bezahlt, also einen zuständigen Leistungsträger für ambulant betreutes Wohnen zu finden – gerade dann, wenn ein hoher Assistenzbedarf besteht. Eine zu den eigenen Bedürfnissen passende Wohnung zu finden, wurde ebenfalls schwierig eingeschätzt. Deutlich wurde auch: die Hilfen/Assistenz beim ambulant betreuten Wohnen steht nicht immer zum selbst gewählten Zeitpunkt zur Verfügung. Auch hier gibt es viel Abstimmungsbedarf mit den Assistenzgebern.

4. Kommt die nötige Unterstützung dahin, wo man wohnt? Egal, welche man braucht?

Mitglieder der Arbeitsgruppe berichteten, dass diese Forderung im ambulanten Bereich bereits gut umgesetzt werden würden. Allerdings sei dies nur bei Menschen mit geringeren Unterstützungsbedarfen möglich, da im Augenblick die ambulante Unterstützung auf 8 bis 10 Stunden pro Woche begrenzt sei.

Bei Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen oder herausfordernden Verhaltensweisen seien ambulante Wohnformen schwer zu finden. Das Wohnen erfolge im stationären Bereich und somit meist im Wohnheim oder in Wohngemeinschaften.

Daher blieb festzustellen, dass „die nötige Unterstützung nicht immer dorthin, wo die Person mit Unterstützungsbedarf wohnt, wie es die UN-Konvention fordert.

Ein Mitglied der Arbeitsgruppe wünschte sich seit längerem, mit dem Partner zusammenzuziehen. Dies könne bisher nicht umgesetzt werden, da eine Person ambulant, die andere stationär betreut würde. Auch Einzelwohnungen für Menschen mit höheren Unterstützungsbedarf seien bisher kaum angeboten worden - dies unter Umständen auch wegen der aufwändigen Finanzierung intensiver Assistenz.

Somit wurde vor allem die starre Einteilung in ambulant und stationär kritisiert und eine Zusammenfassung der Leistungsvereinbarungen als mögliche Lösung diskutiert. Zudem wurde die Notwendigkeit eines übergreifenden Arbeitskreises aus Vertretern der Kostenträger, der Behindertenvertretungen, der Kommune und der Träger der Behindertenhilfe betont, um miteinander die vorhandenen Barrieren zu thematisieren und Lösungen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der Menschen mit Unterstützungsbedarfen entsprechen. Das Ziel könnte eine regionale Teilhabeplanung sein, die die nachfrageorientierte Entwicklung von Angeboten jeglicher Art, also nicht nur die für das Wohnen, in den Blick nimmt.

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Kleingruppe 4: Wir reden über „Barrierefreiheit“
Moderation: Behindertenbeirat Delmenhorst

Der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung ist ein wesentlicher Gedanke zugrunde gelegt:

Dass nämlich von einem Standort mitten in der Gesellschaft nicht ausgeschlossen bleiben sondern mitgenommen werden, um Teil zu haben an sämtlichen Angeboten menschlichen Zusammenlebens. Das meint der Begriff

Inklusion

Es kommt die Erkenntnis zum Ausdruck, dass nicht die Menschen behindert sind, sondern dass eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Mensch mit Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern (Präambel e).

Wie sind diese Einschränkungen zu überwinden?

Indem alle Schranken, auch nur geistige Abgrenzungslinien abgebaut werden und freier Zugang geschaffen wird bzw. Umgang bewusst gestaltet wird. Zugegeben, ich kann in dieser einen Stunde nicht über alle Arten der Barrierefreiheit berichten, daher habe ich mir hier ein besonderes Thema herausgegriffen.

Barrierefreies Internet

Glaubt man den Statistiken, dann sind Menschen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig im Internet. Allein in Deutschland nutzen vier von fünf Menschen mit Behinderung das **World Wide Web**. Dabei sind viele von ihnen auf spezielle Aufbereitung der Webangebote angewiesen, die über die übliche Darstellung hinausgehen. Zusätzlich zu der Berücksichtigung der Belange von Behinderten bedeutet „barrierefrei“, dass ganz allgemein niemandem Barrieren in den Weg gelegt werden sollen. Auch nichtbehinderten Nutzern soll nicht die Pflicht auferlegt werden, beim Abruf von Internet-Angeboten genau dieselbe Hard- und Softwarekonfiguration zu verwenden wie der Autor des Angebots.

Aber ist das Internet tatsächlich Barriere frei??

Hier eine Aufzählung von Internet-Techniken, die Barrieren darstellen:

- Bilder – oder Text, der in Bildern enthalten ist – sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden.
- Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen Skalierbarkeit der Schrift im Browser, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können
- Ferner brauchen Menschen mit einer Seheinschränkung starke Kontraste und klare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.
- Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot-Grün-Sehschwäche stehen vor einem großen Problem, wenn Informationen über Farbe allein vermittelt wird. Angaben wie „Drücken Sie auf den roten Button“ sollten daher tunlichst vermieden werden.
- Blinkende oder animierte Texte stellen für Menschen mit einer Sehbehinderung und/oder einer kognitiven Behinderung eine Barriere dar, da sie von den eigentlichen Inhalten ablenken.

- Personen mit Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, navigieren auf einer Webseite mit der Tastatur (meist mit der Tabulatortaste). Dabei ist es wichtig, dass die Elemente in einer sinnvollen Reihenfolge angesteuert werden können und dass jederzeit deutlich erkennbar ist, welches Element gerade den Fokus hat.
- Gehörlose Menschen haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. Auch akustische Inhalte (Screenreader) können von gehörlosen Menschen nicht aufgenommen werden. Sie sollten deswegen durch visuell wahrnehmbare Inhalte ersetzt oder von ihnen begleitet werden. Barriere frei sind für sie Webseiten, die in Gebärdensprache dargestellt werden.
- Menschen mit kognitiven Behinderungen haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie komplexe Navigationen zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Webseiten in sogenannter „Leichter Sprache“ zu verfassen oder Übersetzungen in „Leichter Sprache“ anzubieten.

Sicherlich mag es noch eine ganze Menge anderer Probleme geben hinsichtlich des Themas:

Barrierefreies Internet

Lassen sie mich zum Schluss aber noch über ein echtes Problem im Internet berichten.

Captcha-Systeme. Das sind Bilder von verzerrten Schriftzügen, die visuell erkannt werden müssen. Blinde und sehschwache Personen sind hier außen vor.

DIN 18040 – Normungsarbeit barrierefreies Bauen DIN 18040-1 vom 2010-07.

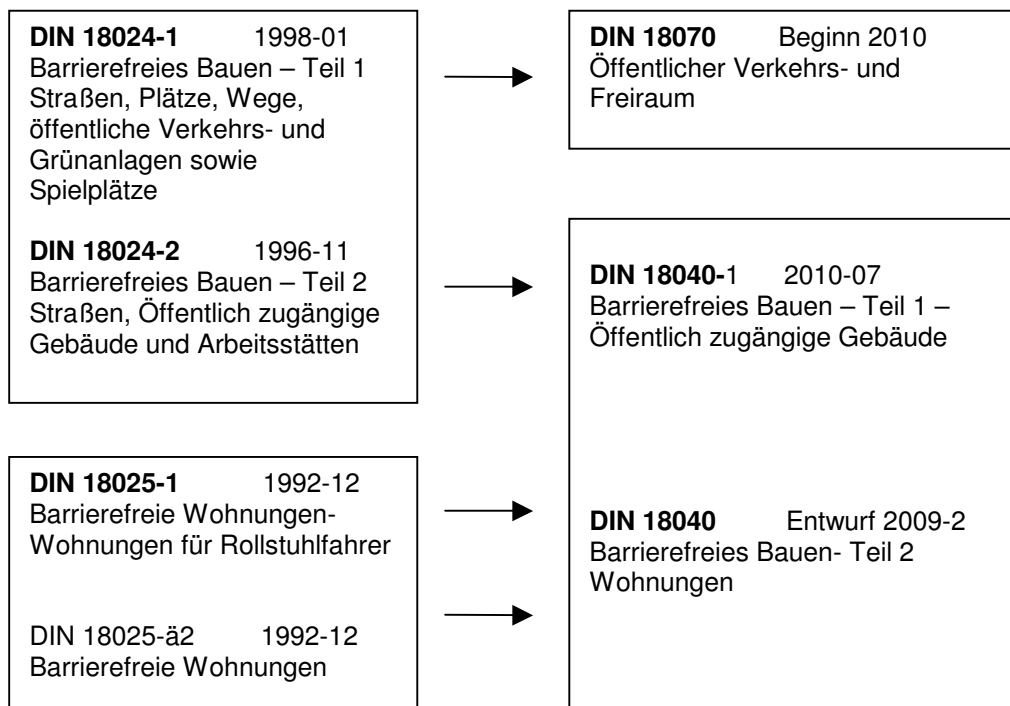
Geschrieben von: Sonja Hopf Montag. 12.Juli 2010

Anlässlich der Einigung zum Entwurf der DIUN 18040 (18040-1:2010-07) zum Barriere freien Bauen erklärt die Behindertenbeauftragte der DCU/CSU-Bundestagsfraktion, Maria Michalk MdB:

Die Bundesländer haben sich die Möglichkeit, die vom DIN-Ausschuss für Barriere freies Bauen verabschiedete DIN 18040 entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden. Fast zwölf Jahre haben die Experten im DIN-Ausschuss beraten, um den ersten Teil der DIN 18040 zu verabschieden. Dieser Aufwand muss sich für Menschen mit Behinderung und ihre Familien lohnen. Damit die DIN rechtsgültig für alle Bauherren wird, sollten die Bundesländer sie jetzt als technische Baubestimmung zu Umsetzung ihrer Landesbauordnung verabschieden. Einerseits muss die Frage des Standards noch stärker öffentlich diskutiert werden, andererseits brauchen wir auch künftig inhaltliche Schwerpunkte für Architekten, Planer, Handwerker und auch für private Bauherren, um Barrierefreiheit zu erreichen.

(Quelle: Pressemitteilung 07.07.2010)

Überblick



Vorschläge und Forderungen für die Zukunft

- Jede finanzielle Förderung an die Bedingungen der Barrierefreiheit knüpfen
- Wirksame Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen
- Die DIN 18040 soll verabschiedet ins Baurecht übernommen werden
- Ebenso soll ins Baurecht aufgenommen werden die Verpflichtung zum Barriere freien Umbau im Wohnungsaltbestand
- Rechtlich zu verankern verbindlicher Zeitplan für die Nachrüstung öffentlicher Gebäude
- Sanierungen sollten grundsätzlich mit der Barrierefreiheit verbunden werden
- Barrierefreiheit müsste grundsätzlich dem Vorrang vor Denkmalschutz und Stadtbildpflege genießen
- § 3 der Arbeitsstattverordnung muss dahingehend geändert werden, dass Barriere Freiheit nicht nur herzustellen ist, wenn behinderte Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Verbindliche Regelwerke in der Verkehrsraumgestaltung. Der Bund hat hierzu einen Normungsauftrag zu erteilen
- Die Betroffenen und ihre Verbände sind bei allen Planungen und Ausschreibungen im Verkehrswesen zu beteiligen.
- Einrichtung eines bundesweiten Gremiums, der für Behindertenverbände zum Thema Mobilität
- Bahnhöfe und Züge müssen Barriere frei gestaltet werden. Einstieghilfen müssen vom Nutzer selbst bedient werden können.
- Informationen darüber müssen nach dem 2-Sinne-Prinzip vermittelt werden
- Quoten für Barriere freie Taxen sind vorzuschreiben (warum keine Abwrackprämie für Taxen, die durch Barriere freie Taxen ersetzt werden?)
- Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsmitteln
- Hinsichtlich aller Verkehrsmittel ist das Personal entsprechend zu schulen
- Der Bereich Mobilität muss verstärkt erforscht werden
- Aktionspläne zur Realisierung Barriere freier Informationen und Kommunikation müssen erarbeitet werden
- Dazu sollen staatliche finanzierte Workshops und Seminare dienen
- Eine Standardisierung und Harmonisierung müsste über die BITV (Barriere freie Informationstechnikverordnung) hinausgehen und auch den privaten Sektor umfassen.

- Beratungszentren sollen eingerichtet werden, in dem verbindliche Informationen erteilt werden
- Es ist zu überlegen, ob eine bundesweite Beschwerdestelle einzurichten ist
- Für Geschädigte ist zu überlegen, ob sämtliche Fernsehsendungen Untertitelt und DVDs entsprechend Untertitelt veräußert werden
- In Wissenschaft und Forschung sollte das Thema Barrierefreiheit Gegenstand von Studium und Prüfungsordnung sein in den einschlägigen Studiengängen. Für die Übergangszeit könnte es spezifische Lehrstühle dafür geben.
- Bedarf der Grundlagenforschung für die Detailgestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes
- Es sollten Standards für leichte Sprache entwickelt werden
- Es sollte ein Aktionsplan Barriere freier Deutschlandtourismus entwickelt werden
- Entsprechende Handlungsaufträge sind an Bund und Länder heranzutragen

Ergebnis Workshop „Barrierefreiheit“

Erörtert wurden:

1. Zugang zu Arztpraxen und Einzelhandel sowie sonstige Dienstleistungsstellen. Gegebenenfalls müssen gesammelte Informationen darüber, wo solche ohne Hürden vorhanden sind, an die Betroffenen weitergegeben werden
2. Im Baurecht müsste Barrierefreiheit grundsätzlich Vorrang vor Denkmalschutz und Stadtbildpflege genießen. Es wurde die dringliche Verabschiedung von DIN 180340 ins Baurecht angesprochen.
3. Es müssen weitere Gespräche mit der Bundesbahn vermittelt werden, in denen die Gestaltung der Barrierefreiheit in Bahnhöfen und Zügen zu erarbeiten ist: Die Nutzer müssen die Einstiegshilfen selbst bedienen können. Informationen müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vermittelt werden. Das Personal ist auf die besonderen Bedürfnisse Schwerstbehinderter zu schulen pp. Gleiches gilt für die übrigen Verkehrsmittel, wobei darauf hingewiesen worden ist, dass z. B. Fähren in Holland beispielgebend sind.
4. Bei der Beförderung ist angesprochen worden, dass unter den verschiedenen Beförderungsunternehmen Absprachen untereinander notwendig sind, damit die von Hindernissen freigeräumte Reise nicht unterwegs zu Ende ist! Es sind dann noch die aus der Anlage ersichtlichen Punkte kurz angesprochen worden

5. Im Ergebnis war man sich einig, dass auf Landes- und Bundesebene, gegebenenfalls auch auf der kommunalen, „Informationsstellen“ eingerichtet werden sollen, an denen die Hinweise und Wünsche der Betroffenen gesammelt und umgesetzt werden, d. h. an die Politiker zur Berücksichtigung in den Gesetzgebungsverfahren weitergegeben werden sollen.
6. Überhaupt bestand grundsätzlich Einigkeit, dass zur Umsetzung der UN-Konvention auch und vordringlich die Barrieren in den Köpfen der Menschen zu beseitigen sind. Dabei sollte es nicht lediglich bei administrativen Reaktionen in Verwaltung usw. bleiben, sondern von allen Beteiligten muss überhaupt erst einmal von der Sache her das Problembewusstsein vermittelt werden. Das ist nur durch Kommunikation auf allen Ebenen zu erreichen.

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Kleingruppe 5: Wir reden über „Freizeit“

Moderation: Wohn- und Ferienhaus e.V., Neerstedt und Kreisbehindertenrat LK Diepholz

Leitung: Sandra Schenk, Mechthild Strake, Claudia Dammann

Lebensform, Lebensumfeld und die jeweilige Behinderung beeinflussen sehr stark das Freizeitverhalten von betroffenen Menschen.

Gleichwohl gibt es bei den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen ein großes Bedürfnis nach Teilhabe an öffentlichen Freizeitangeboten. U. a. werden genannt Schwimmen, Kino- und Theaterangebote, aber auch Reisen.

Freizeitangebote und ihre Wahrnehmung sind vom jeweiligen Alter, von den vorhandenen familiären Situationen, gesellschaftlichen Gegebenheiten oder strukturellen Bedingungen beeinflusst.

Wie die Freizeitgestaltung aussieht wird davon bestimmt, ob der betroffene Mensch sich im Kindes- oder Jugendalter innerhalb familiärer Gruppen befindet, oder ob er im Wohnheim oder in Wohngruppen eingebunden lebt.

Besonders für Menschen mit großen Lernschwierigkeiten und zusätzlichen körperlichen Beeinträchtigungen wird eine selbst bestimmte Freizeitgestaltung häufig nicht umgesetzt.

In Wohnheimen ist eine individuelle Freizeitgestaltung für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner schwierig, da sehr häufig nicht ausreichend Personal für die Umsetzung der individuellen Wünsche zur Verfügung steht.

Ein Betreuer berichtete, dass die BewohnerInnen von Wohnheimen in der Regel an Gruppenangebote gebunden, auf diese in ihrer Freizeit angewiesen sind.

Vereinsangebote aus der Umgebung können aus strukturellen Bedingungen – ländliches Umfeld mit langen Anfahrtswegen – nicht ohne weiteres ermöglicht werden.

Vereine und öffentliche Institutionen mit interessanten, in Frage kommenden Freizeitangeboten, sind in der Regel auf den Personenkreis von Menschen mit Behinderungen (Lernschwierigkeiten, Mobilitätsbeeinträchtigte, Hörbeeinträchtigte...) nicht eingestellt.

Eine individualisierte Freizeitgestaltung ist für viele langjährige Wohnheimbewohner neu, schilderte ein Teilnehmer des Workshops. Die Wohnheimstruktur lässt oft nur Gruppenfreizeitangebote zu. Viele langjährige HeimbewohnerInnen benötigen jetzt eine Anleitung, müssten erst lernen eigene Wünsche wahrzunehmen, diese auch zu äußern und umzusetzen.

Es wurden die Beispiele Karnevalsfeiern oder Ausflüge genannt, wobei sich an solchen Angeboten nicht alle Heimbewohner beteiligen mögen. Doch wer betreut diejenigen, die lieber im Wohnheim bleiben oder was anderes tun möchten?

Um die Forderungen der UN- Konvention im Freizeitbereich von Heimbewohnerinnen nutzen zu können, müssen Leistungsträger und Leistungsanbieter hier umdenken und umstrukturieren.

Die Strukturen eines Wohnheimes erschweren die Umsetzung von individualisierten Freizeitangeboten u. a. durch:

- Nicht ausreichendes Personal,
- Begrenzte Anwesenheit des Personals.
- Tagesstrukturen zur Versorgung der Heimbewohner wie z. B. Essenszeiten.

Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien leben, nehmen vor allem an den familiären Freizeitbeschäftigungen teil.

Ist eine Familie z. B. auf Sport und Ausübung von Sportarten ausgerichtet, werden Kinder mit Behinderungen schon früh mit einbezogen.

Wie weit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eigene Freizeitwünsche und Vorlieben innerhalb einer Familie wahrnehmen können, hängt vielfach von den ökonomischen Bedingungen ihrer Familie ab, aber auch vom Verständnis von Individualität und Selbstbestimmung der Erziehungsberechtigten.

Doch ist oft eine Mitgliedschaft im Turn- oder auch anderen -vereinen schwierig, da Informationen über Menschen mit Behinderungen, Verständnis für sie und eine selbstverständliche Einbeziehung in das Vereinsleben fehlen würden, berichtete ein Vater. Es wäre für Eltern oft mühsam die Teilnahme ihrer betroffenen Kinder an Vereinsangeboten zu ermöglichen und zu sichern.

Um wohnortnahe Angebote durch Firmen, Vereine, Kirchen oder Privatpersonen gleichberechtigt wahrnehmen zu können, sollten Eltern und Angehörige, WohnheimleiterInnen, Betreuende folgendermaßen vorgehen:

- Vereine, Kirchen, Firmen, Privatpersonen ansprechen,
- das Gespräch suchen,
- über UN-BRK, über die Behinderungen informieren,
- Ziele der Teilnahme darlegen (oft ist „dabei sein“ mehr als Leistung, keine falschen Erwartungen wecken)
- Ev. Begleitung durch Freunde oder Bekannte planen – zumindest in der ersten Zeit,

Um eine individuellere Freizeit besonders für HeimbewohnerInnen, die eine ständige Begleitung benötigen, möglich zu machen, könnten so genannte „Paten“ eingesetzt werden. Diese übernehmen die Begleitung und Unterstützung während der Freizeit, wobei wir allerdings dabei auch auf versicherungstechnische Fragen stoßen.

Dabei Einzubeziehen wäre für erwachsene Menschen mit Behinderungen die Eingliederungshilfe für den Freizeitbereich, die auf Antrag nach bewilligt werden kann.

Viel mehr sollte auch das persönliche Budget zur Freizeitgestaltung genutzt werden.

Angebote für Ferienreisen, die individuell auf die Bedürfnisse Einzelner abgestimmt sind, gibt es selten. Doch berichtete eine engagierte teilnehmende Reiserepräsentantin, dass ihre Firma (Weitsprung GmbH) auch Einzelbegleitung für Menschen mit großen Einschränkungen anbieten würde.

Gerade Menschen mit großen Lernschwierigkeiten und zusätzlichen Einschränkungen sind in der Gestaltung ihrer persönlichen Freizeit auf Hilfe, die ihre persönlichen Wünsche, ihre Selbstbestimmung achten und umsetzen, angewiesen.

Was muss ich tun, damit ich im Verein Mitglied werden kann...?

Ich frage mich:

- Was sind meine Hobbies?
- Was will ich in meiner Freizeit tun?
- Welche Vereine gibt es in meinem Wohnort?
- Ich in welchen Verein ich eintreten will?
- Brauche ich Hilfe, um einen Antrag zu stellen?

Wer kann mir dabei helfen?

- Ich frage meine Verwandten,
- Ich frage meine Nachbarn,
- Ich frage meine Betreuer,
- Ich frage eine Person aus der Freizeitagentur.

Ich melde mich zu einem Gespräch bei dem Verein an

Ich nehme mir Hilfe mit

Wir sprechen darüber was ich mir wünsche

Wir sprechen auch über meine Rechte.

(Wir informieren über die UN-BRK, wir informieren über Behinderung.)

Wir sprechen über die Regeln des Vereines:

- Ich frage nach der Hausordnung.
- Ich frage nach der Satzung.
- Ich lasse mir die Hausordnung und die Satzung erklären.

Wir sprechen darüber, was ich alles kann!

Wir sprechen auch darüber:

- Benötige ich als Mitglied zur Unterstützung eine Begleitperson?

Wir sprechen über die Mitgliedsgebühr

Wir sprechen über eine Ermäßigung

Wir sprechen über den Antrag

Wenn ich Begleitung im Verein benötige:

Frage ich nach: Kann mich eine Person aus dem Verein begleiten, Pate sein?

Kann ich selbst eine Person mitbringen?

Freund(in), Angehörige, Betreuer(in) aus der Freizeitagentur, Nachbarn,

Betreuer (Eingliederungshilfe)?

Manche glauben, ich könne - z.B. bei der Feuerwehr - nicht mitmachen

Ich muss mit den Vereinsmitgliedern darüber sprechen, was ich alles mitmachen kann.

Zum Beispiel: Ich kann helfen bei den Übungen und bei anderen Arbeiten.

Die **UN – Konvention** verlangt:

„Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“

In der Klein-Gruppe haben wir darüber gesprochen:

- Was heißt eigentlich **Frei - Zeit**?
- Wozu brauche ich Frei - Zeit für mich?
- Wie wichtig ist Frei – Zeit für mich?
- Frei - Zeit erlebt jeder Mensch anders.
- Was möchte ich in meiner freien Zeit tun?
- Was alles kann ich in meiner freien Zeit an meinem Wohnort machen?
- Es gibt viele **Barrieren**.
- Ich suche mir Hilfe.
- Was muss ich tun, damit ich im Verein Mitglied werden kann?
(**Handzettel** zum Mitnehmen)

Was heißt eigentlich **Frei - Zeit**?

Ich muss in dieser Zeit nicht arbeiten.

Ich muss in dieser Zeit keine Aufgaben erfüllen.

Ich sage was ich tun will.

Über diese freie Zeit bestimme ich selbst.

Wozu brauche ich Frei - Zeit für mich? Wie wichtig ist Frei – Zeit für mich?

Ich muss ausruhen.

Ich muss schlafen.

Ich muss mich erholen.

Ich mache was mir Freude bereitet.

Ich möchte noch mehr lernen.

Frei - Zeit erlebt jeder Mensch anders:

Die Moderatorinnen berichten über:

Freie Zeit für Kinder in der Familie

Freie Zeit für Jugendliche

Freizeit für Erwachsene

Freizeit für Erwachsene im Wohnheim

Was möchte ich in meiner Frei - Zeit tun?

Die Personen in der Klein – Gruppe nennen ihre Wünsche:

Wir möchten in unserer Freizeit viel mehr machen.

Wir möchten gern in einem Verein mitmachen.

Ich möchte gern schwimmen.

Ich möchte gern turnen.

Ich möchte gern ins Kino gehen.

Ich möchte gern Theater spielen.

Ich möchte gern verreisen.

Was alles kann ich in meiner freien Zeit an meinem Wohnort machen?

Die Personen in der Klein – Gruppe zählen auf:

Bei mir im Wohn – Ort gibt es ein Turnverein.

Bei mir im Wohn – Ort gibt es eine Theatergruppe.

Bei mir im Wohn - Ort gibt es ein Schwimmbad.

Es gibt viele **Barrieren:**

In den Vereinen im Wohn – Ort sind nur wenige Menschen mit Behinderung Mitglied:
Der Weg ist zu weit.
Ich kann nicht allein da hinkommen.
Eine Person muss mich deshalb mit dem Auto bringen.
Ich komme nicht in das Haus. Es gibt viele Stufen.
Es gibt falsche Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen.
Die Menschen erklären alles in Schwerer Sprache. Ich verstehe nichts.
Ich brauche Hilfe.

Ich suche mir Hilfe:

Eine **Vertrauens – Person**,
einen Paten,
einen Betreuenden,
einen Verwandten.

Was muss ich tun, damit ich im **Verein** Mitglied werden kann?

Ich melde mich zu einem Gespräch bei dem Verein an.
Ich nehme mir Hilfe mit.
Wir sprechen darüber was ich kann, was ich mir wünsche.
Wir sprechen auch über meine Rechte
(Wir informieren über die UN-BRK, wir informieren über Behinderung.)
Wir sprechen über die Regeln des Vereines.
Wir sprechen darüber, was ich alles kann.
Wir sprechen auch darüber: Benötige ich eine Begleitperson?
Wir sprechen über die Mitgliedsgebühr, über eine Ermäßigung.
Wir sprechen über den Antrag.

Wörterbuch zur Klein - Gruppe Freizeit: (In Auszügen entnommen aus dem Wörterbuch für leichte Sprache von people first)

Klein – Gruppe:

Die Klein – Gruppe ist auf der Tagung eine **Arbeitsgruppe**
Die Abkürzung ist **AG**
Das ist eine Gruppe von Personen.
Die Personen arbeiten zusammen.
Sie arbeiten an einer Sache.

Frei - Zeit:

Freizeit heißt:
Ich habe freie Zeit für mich.
Über diese freie Zeit bestimme ich selbst.
Ich sage was ich tun will.

Moderatorin - Moderatorinnen:

Hier in der Arbeits – Gruppe 5 sind es zwei Personen.
Was machen die zwei Moderatorinnen?
Sie stellen Fragen.
Sie hören zu.
Sie achten darauf:
Alle kommen zu Wort.

UN – Konvention:

Die UN-Konvention ist ein Vertrag.

Darin stehen die Rechte von Menschen mit Behinderung.

UN ist die Abkürzung für die englischen Wörter: United Nation.

Auf Deutsch heißt das: Vereinte Nationen.

Bei den Vereinten Nationen machen die meisten Länder der Welt mit.

Eine Konvention ist ein Vertrag.

In der UN-Konvention haben sich die Länder auf eine Sache geeinigt:

Behinderte und nicht behinderte Menschen sollen die gleichen Rechte haben.

Vertrag:

2 Personen machen etwas miteinander aus.

Oder 2 Gruppen machen etwas miteinander etwas aus.

Es geht um wichtige Dinge.

Es gibt Regeln.

Alle wichtigen Dinge stehen auf einem Blatt Papier.

Jeder Vertrag muss unterschrieben werden.

Mindestens 2 Personen müssen unterschreiben.

Sonst gilt der Vertrag nicht.

Diese Verträge gibt es zum Beispiel:

- Miet-Vertrag. Er ist für eine Wohnung.
- Arbeits-Vertrag. Er ist für eine Arbeitsstelle.
- Mitglieds-Vertrag. Er ist für einen Verein.

Hand – Zettel

Ein Zettel liegt aus.

Den kann ich mitnehmen.

Darauf stehen wichtige Sachen.

Die kann ich tun.

Damit ich in einen Verein gehen kann.

Barrieren

Hindernis

Hürde

Schranke

Etwas ist im Weg.

Zum Beispiel:

Stufen. Sie sind Rollstuhlfahrern im Weg.

Schwere Sprache. Sie ist für Menschen mit Lernschwierigkeiten ein

Hindernis. Ich kann die Erklärungen nicht verstehen

Falsche Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen.

Die Menschen trauen mir nichts zu.

Vertrauens – Person:

Diese Person hilft bei schweren Sachen.

Dieser Person kann man geheime Sachen erzählen.

Diese Person darf nichts weiter sagen.

Verein:

Das ist eine Gruppe.

In der Gruppe sind mindestens 7 Personen.

Die Personen haben die gleichen Ziele. Zum Beispiel: in einem Sportverein zusammen Sport treiben. .

Die Gruppe hat sich beim Amts – Gericht angemeldet.

Die Gruppe muss bestimmte Regeln einhalten. Diese Regeln heißen: Vereins – Recht.

Voraussetzungen für „Inklusive Freizeit“

- Autonomie und Selbstbestimmung in der Freizeitgestaltung müssen für Menschen mit Behinderungen selbstverständlich werden.
- Veranstaltungsorte müssen selbstverständlich Barriere frei sein
- Vereine und Veranstaltungen müssen sich für alle Menschen mit Behinderungen öffnen
 - Dabei könnten inklusive Konzepte helfen, wie Menschen mit Behinderungen in die Vereinsarbeit mit einbezogen werden sollen.
- Die notwendige Betreuung muss an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden
 - Zum Beispiel:
Menschen mit Behinderungen/Lernschwierigkeiten sollten mit Hilfe von „Paten“ an gewünschten Ereignissen teilnehmen können.
 - Zum Beispiel:
Anfragen in Freizeitagenturen, in der Nachbarschaft.
Mitglieder der Freizeitagenturen könnten Interessierte bei Vereinstreffen und Vereinsaktionen begleiten:
- Fortbildung der Gruppenleitungen in Vereinen, Fortbildung von pädagogischem Fachpersonal und interessierte Ehrenamtliche für inklusive Freizeitangebote müssen um den Bereich inklusiver Freizeitangebote ergänzt werden
- Das Persönliche Budget für Freizeit muss mehr genutzt werden, um Betreuer und Assistenten einzusetzen
- Jugendleiterausbildungen werden in allen Bereichen auch für die Beteiligung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ergänzt
- Es werden Assistenten für Freizeitmaßnahmen benötigt und ausgebildet.
- Selbständiges Barriere freies Reisen ist/ muss überall möglich werden
- Beispiel im Internet
<http://www.myhandicap.de/community.html>
NatKo - Tourismus für Alle! <http://www.natko.de/>

Auszug aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht

von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

11. Abschluss des Tages

Nach der Kleingruppenarbeit stellten die Moderatoren die Arbeitsergebnisse aus den einzelnen Gruppen vor. Angeregt von den Vorträgen des Vormittags gab es gruppenübergreifend sehr viel Gesprächs- und Diskussionsbedarf. Mehrheitlich wurde festgestellt, dass der Inhalt der Behindertenrechtskonvention in vielen gesellschaftlichen Bereichen noch gar nicht angekommen ist. Die Bedeutung von Inklusion könne bislang nur von sehr wenigen vom Integrationsbegriff unterschieden werden.

„Inklusion fängt im Kopf an“. Die Bereitschaft jedoch, sich hierauf einzulassen, wird vielerorts jedoch noch vermisst. Umfangreiche gesellschaftliche Defizite im Wissen über die Bedürfnisse behinderter Menschen wurden beklagt. Sensibilisierungsarbeit sei sehr schwierig und langwierig. Viele Betroffene und ihre Angehörigen erklärten, im Alltag immer noch „um ihre Rechte kämpfen zu müssen“. Ihnen würde immer noch mit Ängsten und Vorurteilen begegnet.

Das Recht auf inklusive Bildung kam eine ganz besondere Bedeutung zu, da hierdurch erst für behinderte Menschen ein inklusiver Lebensweg möglich gemacht wird. Gerade im Bereich Bildung berichteten Eltern behinderter Kinder jedoch von sehr großen Problemen. Der Zugang behinderter Menschen zu bestehenden Bildungsangeboten ist bislang immer noch sehr beschränkt möglich. Zudem fehlt es vielerorts an der barrierefreien Nutzung von Bildungsangeboten.

Gesellschaftliche Teilhabe erfordert die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten beispielsweise durch inklusive Freizeitangebote. Noch ist die Nutzung bestehender Freizeitangebote für viele behinderte Menschen noch mit unüberwindbaren Hürden verbunden.

Selbst bestimmt, möglichst unabhängig wohnen und einer Arbeit nachgehen, die ein angemessenes Entgelt abwirft können bislang nur wenig Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der UN-Konvention sollen diesbezüglich verstärkt rechtliche Weichen gestellt werden. Umfangreichere Maßnahmen sowohl in der Wohnraumgestaltung als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind hier erforderlich.

Abschließend bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vorträge und der darauf folgende intensive Austausch auf dem Fachtag der Aufklärung, Sensibilisierung und Anregung dienen, um etwas in seinem persönlichen Umfeld zu verändern. Die Einrichtung einer inklusiven Gesellschaft erfordert jedoch den Einsatz aller Bürgerinnen und Bürger.

Vielen Dank !!!
(...von den Organisatoren)